

Arbeitsrecht (Nr. 370/2004)

Versäumung der Klagefrist bei Kündigung

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln entschied:

Die Versäumung der Klagefrist kann nicht erfolgreich mit der Behauptung entschuldigt werden, der Betriebsleiter des Arbeitgebers habe dem Arbeitnehmer erklärt: „Warte mal ab, vielleicht erledigt sich dies und wir machen die Kündigung rückgängig.“

Urteil des LAG Köln vom 19. April 2004

Aktenzeichen : 5 Sa 63/04

Veröffentlicht: Arbeitsrecht im Betrieb vom 10/2004

25.10.2004